



Farblegende	
—	Veranstaltung wird angerechnet
....	Verschiedene Anrechnungsmöglichkeiten
Bsp.	Diese Leistung kann im Studium Integrale angerechnet werden.
Bsp.	Modulprüfung der neuen PO kann über die Veranstaltung des Moduls der alten PO angerechnet werden, in der eine Prüfung erfolgreich absolviert wurde.

Ansprechpartner/in:
Prüfungsamt der
Philosophischen Fakultät

Version: 30.01.2017

Die Anerkennung bezieht sich immer auf die Vorlesungsabschlussklausuren.

Hinweise:

Auch die neuen Module beinhalten jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Deren Anerkennung ist für den Modulabschluss nicht notwendig.

Die Übergangsregelung zum Nachschreiben von Teilklausuren nach dem PO-Wechsel besteht bis Ende SoSe 2017.

Alte Prüfungsordnung (PO alt)

Neue Prüfungsordnung (PO neu)

Alle Module sind Pflichtmodule.

Alle Module sind Pflichtmodule.

Basismodul 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (fachnotenrelevant) ¹		
		13
82101 82106	Vorlesung: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	6
82102 82107	Vorlesung: Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	6
	Arbeitsgemeinschaft	1

Basismodul 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts		
		12
	Vorlesung Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	
	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	
	Modulprüfung (Klausur) ² (nicht fachnotenrelevant)	

Basismodul 2: Schuld- und Sachenrecht (fachnotenrelevant) ¹		
		15
82103 82108	Vorlesung: Vertragliche Schuldverhältnisse ³	6
82104 82109	Vorlesung: Gesetzliche Schuldverhältnisse ³	6
	Vorlesung: Sachenrecht ³	3

Basismodul 2: Besonderes Schuldrecht		
		12
	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse	
	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse	
Klausur 1	Modulprüfung ⁴ (nicht fachnotenrelevant)	
Klausur 2		

¹ Die Fachnote im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

² Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Die Modulnote berechnet sich entweder aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

³ Fehlversuche in den Klausuren vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse werden angerechnet.

⁴ Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der bestandenen Klausuren aus dem alten Basismodul. Wenn nur eine Klausur vorliegt, kann diese anerkannt werden, die zweite Klausur muss nachgeholt werden. Nicht bestandene Klausuren werden als Fehlversuch anerkannt.



	Basismodul 3: Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht (fachnotenrelevant) ¹	7
82301 82306	Vorlesung: Staatsorganisationsrecht	6
	Arbeitsgemeinschaft	1

	Basismodul 4: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht und Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht	12
	Vorlesung Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht ⁵	
	Vorlesung Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht ⁶	
Klausur 1	Modulprüfung ⁷ (nicht fachnotenrelevant)	
Klausur 2		

	Basismodul 4: Staatsrecht – Grundrechte (fachnotenrelevant) ¹	9
82302 82307	Vorlesung: Grundrechte	6
82304 82308	Vorlesung: Verfassungsprozessrecht im Überblick	3

	Basismodul 3: Staatsrecht – Grundrechte	6
	Vorlesung Staatsrecht – Grundrechte	
	Modulprüfung (Klausur) (nicht fachnotenrelevant) ⁸	

	Aufbaumodul 1: Völker- und Europarecht (fachnotenrelevant) ¹	12
82303 82310	Vorlesung: Staatsrecht III*	3
82503 82504 82305	Vorlesung: Europarecht*	3
82710/5 231041	Vorlesung: Völkerrecht I*	3
82711/6 231051	Vorlesung: Völkerrecht II*	3

	AM 1: Völkerrecht und Internationales Privatrecht	15
	Vorlesung Internationales Privatrecht ⁹	
	Vorlesung Völkerrecht I	
	Vorlesung Völkerrecht II	
Klausur 1	Modulprüfung (zwei Klausuren) (Modulnote bildet 15/27 der Fachnote.) ¹⁰	
Klausur 2		

* Zwei von diesen werden nach Wahl mit einer Klausurarbeit abgeschlossen, in den beiden übrigen genügt die Teilnahme. Falls in der

⁵ Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

⁶ Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

⁷ Die MP des neuen BM 4 ist erst dann bestanden, wenn beide Klausuren des Moduls bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren „Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ und „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet.

⁸ Fehlversuche im Fach Grundrechte werden angerechnet. Würden Ihnen eine oder beide Prüfungselemente aufgrund von Teilprüfungen der alten PO angerechnet, weist Der Migrationsassistent möglicherweise keine Modulnote aus. Melden Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Antrag im Prüfungsamt.

⁹ Die Vorlesung „Internationales Privatrecht“ im neuen AM1 wird erlassen, wenn eine Vorlesung nach altem Prüfungsrecht wegfällt, die bereits erfolgreich abgelegt wurde (z.B. "Sachenrecht").

¹⁰ Die Klausuren im Völkerrecht I und II werden mit Fehlversuchen angerechnet. Sollten Sie nur eine der beiden Klausuren der alten PO bestanden haben, muss die zweite Klausur nach dem Wechsel nachgeholt werden.



betreffenden Veranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht wurde, ist dies zu vermerken.

Aufbaumodul 2: Ostrecht (fachnotenrelevant) ¹		8
82703 82717 232011	Vorlesung: Ostrecht I **	3
82705 82719 232021	Vorlesung: Ostrecht II **	3
82704 82718 232031	Vorlesung: Russische oder Polnische Rechtsterminologie **	1,5
	Selbständige Studien: Lektüreliste	0,5

** Zwei der Vorlesungen werden nach Wahl mit einer Klausurarbeit abgeschlossen, in der dritten genügt die Teilnahme. Falls in der betreffenden Veranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht wurde, ist dies zu vermerken.

AM 2: Ostrecht		12
	Vorlesung Ostrecht – Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa ***	
	Vorlesung Russische oder Polnische Rechtsterminologie ¹¹	
Klausur 1 Klausur 2	Modulprüfung ¹² (Modulnote bildet 12/27 der Fachnote.)	

*** Hier wird die Vorlesung „VL: Ostrecht I“ oder „VL: Ostrecht II“ angerechnet. Fehlversuche werden nicht berücksichtigt.

¹¹ Die Vorlesung Rechtsterminologie wird mit Fehlversuchen angerechnet-

¹² Die MP im neuen AM2 kann nur anerkannt werden, wenn die beiden Klausuren des alten AM 2 in den Veranstaltungen „VL: Ostrecht I“ oder „VL: Ostrecht II“ und „VL: Russische oder Polnische Rechtsterminologie“ bestanden wurden. . Sollten Sie nur eine der beiden Klausuren der alten PO bestanden haben, muss der entsprechende Klausurteil nach dem Wechsel nachgeholt werden. Melden Sie sich hierzu bitte bei der Jura-Fachberatung. Die Modulnote setzt sich aus den Noten der beiden Klausuren zusammen.